

**Benutzungsordnung**  
**für den Mehrzweckbereich der Saalholzhalle Binsfeld**

---

**§ 1 Nutzungsgegenstand**

Die Ortsgemeinde Binsfeld ist Eigentümer des Mehrzweckbereichs der Saalholzhalle Binsfeld.

**§ 2 Nutzungszweck**

Die Ortsgemeinde stellt den Mehrzweckbereich der Saalholzhalle

- den Ortsvereinen zur Durchführung des Vereinslebens,
  - anerkannten Selbsthilfegruppen, politischen Parteien und Wählergruppen die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele,
  - der Grundschule und der Volkshochschule für Veranstaltungen,
  - öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei Erfüllung ihrer Aufgaben,
  - Privatpersonen und Firmen für Familienfeiern und Betriebsfeste,
- nach Maßgabe der Gebührenordnung zur Verfügung.

**§ 3 Gebühren**

Für die Benutzung des Mehrzweckbereichs sind Gebühren in Form von Pauschalsätzen, für die Endreinigung durch die Gemeinde nach dem tatsächlichen Aufwand, nach anliegender Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zu entrichten.

**§ 4 Hausrecht / Kontrollbefugnis**

Die Ortsgemeinde Binsfeld übt das Hausrecht aus. Das Recht wird vom Ortsbürgermeister, den Beigeordneten, dem Gemeindearbeiter oder dem Hausmeister der Schulturnhalle wahrgenommen.

**§ 5 Verfahren bei der Nutzung**

Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt, in dem Nutzungsdauer und Nutzungszweck festgelegt sind.

Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf, erlaubniswidriger Benutzung oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder den Mehrzweckbereich unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden.

Die Ortsgemeinde hat das Recht, den Mehrzweckbereich aus Gründen der Pflege oder Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Maßnahmen, die nach dieser Ziffer durchgeführt werden, lösen keine Entschädigungsansprüche aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für evtl. Einnahmeverluste.

---

## **§ 6 Schlüsselvergabe**

Der Mehrzweckbereich der Saalholzhall wird grundsätzlich durch den 1. Beigeordneten bzw. Vertreter geöffnet und geschlossen. Im Einzelfall kann dem Benutzer ein Schlüssel übergeben werden, der beim Ortsbürgermeister abzuholen und nach Beendigung der Benutzung wieder abzugeben ist.

## **§ 7 Ordnungsregeln für die Benutzer**

Bei Benutzung des Mehrzweckbereichs ist, soweit nicht bereits anderweitig Regelungen getroffen sind, folgende Ordnung einzuhalten:

- Die Benutzer haben den Mehrzweckbereich pfleglich zu behandeln, dies gilt insbesondere für Boden, Wände und Einrichtungsgegenstände.
- Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können.
- Es ist untersagt, in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
- Zum Verabreichen von Speisen und Getränken ist nur wiederverwertbares Geschirr zu benutzen, das auf Wunsch von der Ortsgemeinde Binsfeld – soweit vorhanden – zur Verfügung gestellt wird.
- Die Benutzer haben der Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt. Die Vertrauensperson hat dafür Sorge zu tragen, dass nach der Veranstaltung Küchengeräte sofort nach der Benutzung gereinigt werden. Soweit ein Schlüssel ausgehändigt wurde haftet sie dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.
- Der Benutzer haftet für Beschädigungen, soweit er oder ein Mitglied oder Gehilfe diese zu vertreten haben. Beschädigungen oder Verluste sind sofort dem Ortsbürgermeister zu melden.
- Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer den Mehrzweckbereich der Saalholzhalle und die Geräte in derzeitigem Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und

Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.

- Die Ortsgemeinde Binsfeld übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z. B. Kleidungsstücke). Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.
- Der Benutzer verzichtet seinerseits auf Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde, und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen auch gegenüber Bediensteten oder Beauftragten der Ortsgemeinde Binsfeld. Er hat auf Verlangen eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt sind. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstücksbesitzer gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- Nach Veranstaltungsende ist eine Grundreinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer durchzuführen. Die Endreinigung wird durch Beauftragte der Ortsgemeinde Binsfeld wahrgenommen. Bei Nutzung des Mehrzweckbereichs über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung durch den Benutzer zu erfolgen.
- Tische und Stühle aus dem Mehrzweckbereich werden auf Wunsch und soweit möglich an Ortsansässige ausgeliehen. Ausgeliehene Tische oder Stühle dürfen nur in einem entsprechend geeigneten Raum verwendet werden.

## **§ 9 Sonstige Vereinbarungen**

Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

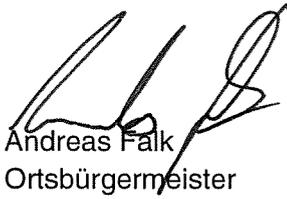
Für die Benutzung der Schulturnhalle gilt die besondere Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

---

Binsfeld, den 17.09.2020

  
Andreas Falk  
Ortsbürgermeister

